

1438. Sanität. Mit Eingabe vom 14. April 1897, welche zugleich ein Beitragsgesuch für Kranentransportmittel einschließt, sucht der Stadtrat Zürich unter Berufung auf § 18 Absatz 2 und 3 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden um einen Staatsbeitrag nach an die der Stadt pro 1896 erwachsenen Kosten für Stalldesinfektionen, als:

Desinfektionsmittel	Fr. 53. —
Arbeitslöhne für Aushilfe	„ 47. —
Beanspruchung des Sanitätskorps (58 Tage zu 6 Fr.)	„ 348. —
Summa	Fr. 448. —

§ 18 Absatz 2 der zitierten Verordnung verpflichtet die Gesundheitsbehörden, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Seuchen bei den Haustieren notwendigen Maßnahmen durchzuführen und in Absatz 3 litt. c wird bestimmt, daß der Regierungsrat an derartige außerordentliche Ausgaben einen den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde angemessenen Staatsbeitrag bewilligen kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß § 18 der Verordnung betr. die örtlichen Gesundheitsbehörden und speziell dessen Absatz 3 die Meinung hat, daß nur Gemeinden, die in außerordentlichem (ungewöhnlichem) Maße mit Auslagen für Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten und Seuchen belastet werden, mit Staatsbeiträgen bedacht werden können und daß sonst die Gemeinden selbst für die Kosten aufzukommen haben. Eine jährliche Auslage von 448 Fr. für Stalldesinfektionen kann nun für die Stadt Zürich mit ihrem enormen Import von Schlachtvieh und der damit verbundenen Gefahr der Seucheneinschleppung unmöglich als eine empfindliche und das gewöhnliche Maß übersteigende anerkannt werden. Das Beitragsgesuch ist daher abzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Stadtrates Zürich um einen Staatsbeitrag an die der Stadt pro 1896 aus den Stalldesinfektionen erwachsenen Kosten wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und die Sanitätsdirektion.